

Diejenigen, welche zum Zweck des Betriebes eine derartige Ausrüstung (Gerüst) gefertigt oder befeuert haben, wird verpflichtet, nach Genehmigung des Betriebsleiters die Ausrüstung in der vorzugesetzten Weise zu betreiben.

§ 6. Bei der Förderung in Schächten und Gefässen ist die Verbindung zwischen Förderseil und Förderkorb so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

In Förderseilen, welche eine solche Faser besitzen, hat die gegenfeitige Verbindung der Arbeiter an den Anschlagpunkten und an der Hängestange durch Ketten nicht bewirkt werden kann, müssen zweifach konstruierte Eisenverbindungen oder Sprengzweige vorhanden sein, welche gelassen, zwischen den einzelnen Anschlagpunkten untereinander und mit der Hängestange fest zu machen und sich zu verdrängen. An den Anschlagpunkten und der Hängestange, bzw. im Maschinenhause sind Seile auszubringen, auf welchen die Bedeutung der Signale durch geeignete Schrift deutlich erklärt ist.

Allen über die Verbindung von Schächten und Gefässen angeordneten Hauptverbindungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß bei Abbruch und Einhängen der Förderseile ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Hölzler muß mit Vorrichtungen oder einer anderen sicheren Sprengvorrichtung versehen sein.

Werden bei dem Einbau von Pumpen oder bei dem Zerfallslassen angetriebener Seile in Schächte und Gefässen Kabinen angeschlossen, so müssen letztere mit einem Sprengzweig und besonderem Eingangs für Wasser und zwei Treppen für besetzte Bergleute versehen sein, welche führen dürfen nur vorwärts unterwärts und als Kuppel erkante Seile benutzt werden.

Bei regelmäßiger Förderung mittels Windmühlen ist ein selbstthätiger Bremsapparat der Schachttrommel in 2 bis 3 Hölzler anzubringen.

An den Anschlagpunkten ist nöthigenfalls durch Unterbrecher eine solche Einrichtung zu treffen, daß Niemand genöthigt ist, unter den Förderseilen zu treten oder sich zu durchhängen.

Das Betreten der Fördertrahnen während der Förderung ist untersagt.

§ 7. Auf allen unterirdisch betriebenen Steinbrüchen und Grubereien, in welchen die Verbindung nicht ausschließlich durch Seile oder einseitigen Streden stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten der Gruben ohne Gefahr erreichbarer, mit festem verankerter Schacht vorhanden sein.

Bildet ein Förderkorb nur eine Verbindung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist bei jeder Fahrt von dem übrigen Schacht durch geeignete Vorrichtung getrennt zu halten, die bei jeder Fahrt durch einen Arbeiter zu betreten ist, welcher die Förderung einleitet.

In allen Förderseilen von mehr als 70 Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens 3 Meter Vorrichtungen angebracht sein. Wo dies nicht angeht, sind mindestens eine geeignete Entlastung Vorrichtung im Hangenden oder zur Seite der Fahrt anzubringen.

Die Hölzler sind geneigt, unter sich parallel und nicht weiter als unter einem Winkel von 80 Grad einzubauen.

Die Bestimmung findet keine Anwendung auf solche enge und nicht feste Schächte, in welchen folgende Hölzler ohne Gefahr benutzt werden können:

1. Gemüthliche Hölzler müssen hinlänglich stark konstruirt und dauerhaft befestigt sein.

2. An der Hängestange, aus jeder Ruhehöhe müssen entweder die Hölzler mindestens ein Meter hervorragen oder feste Handgriffe angebracht sein.

3. An allen Treppen, sowie an den über die Bodenränder führenden Seilen sind geeignete Geländer anzubringen.

Die Benutzung des Seiles zum Ein- und Ausfahren in Schächten von mehr als 20 Meter Tiefe ist ohne Anwendung der Drehpolzeile geneigt untersagt. Dagegen können die mit der Schachttrommel beauftragten Personen zu diesem Zwecke das Seil zur Führung benutzen.

Das Ein- und Ausfahren der Arbeiter darf nur in den zur Führung bestimmten Schächten, Gefässen, Seilen und Lagerstätten und nur mit dem zu diesem Zwecke bereit gehaltenen Hilfsmitteln erfolgen. Die Ein- und Ausfahrten zu den Schächten sind während des Betriebes immer und sicher zu halten.

Die Benutzung der Hölzler ist bei Gebrauch von Holzschienen und bei Abwärtens von größeren Gefäßhöhen verboten. Kleinere Gefäßhöhen müssen in geschlossenen Behältern getragen werden.

In Behälterhöhen und Schächten, in denen sich wegen zu geringer Durchsicht derselben Hölzler und Vorrichtungen zweckentsprechend nicht anbringen lassen, ist die Führung am Seil unter Benutzung eines geeigneten Leiters, das Seil muß hierbei stets von tauglichen Beschäftigten sein, und ist der Hölzler durch mindestens zwei zuverlässige Arbeiter zu begleiten.

§ 8. Bei allen unterirdisch betriebenen Steinbrüchen und Grubereien muß für ausreichendes Wetterlicht gesorgt sein.

Alle Anlagen zu nicht beweglichen Betriebsmitteln in unterirdischen Grubereien, in welchen sich Hölzler befinden, sind vor dem Betrieb zu untersuchen, daß Niemand ohne Öffnung des Verließes die selben betreten kann.

Vor der Wiederbenutzung derselben muß die Gefährlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsleiter durch Unterzucht festgestellt werden. Das unzulässige Betreten der Gruben ist untersagt.

Das Feuer im Innern der unterirdischen Bauge besetzt Verletzung der Wetterverhältnisse oder zu jeden anderen Zweck ist untersagt.

§ 9. Bei der Schieferarbeit gelten besondere Vorschriften, welche neben den vorliegenden Vorschriften zu beachten sind; siehe Abschnitt B.

§ 10. Bei der Benutzung von Seilen, Seiltriebmaschinen, Transmissions-, Arbeitsmaschinen, sowie sonstige maschinelle Anlagen für Gefässe, Gerüste etc. im Betriebe gelten in fernerer Anwendung die von der Steinbruchs-Beaufsichtigungserlasse, inwieweit gültigen, Unfallverhütungsvorschriften für maschinelle Betriebe.

§ 11. Für Transportarbeiten gelten besondere Vorschriften, welche neben den vorliegenden Vorschriften zu befolgen sind; siehe Abschnitt F.

§ 12. In jedem Betriebe muß antiseptisches (flüssigkeitsfähiges) Desinfektionsmittel vorräthig sein, sofern dieses nicht an anderer Stelle bereits vorhanden ist. Den Arbeitern muß bekannt gegeben werden, wo sich Desinfektionsmaterial erhalten können.

des Bruchs sind von jedem Arbeiter durch Geländer oder dergleichen abzuschließen.

§ 4. Die Unterhöhlungsarbeiten dürfen nur unter spezieller Leitung eines Betriebsleiters oder für diese Art zu arbeiten besonders ausgebildeten Aufsehern und unter Aufsicht mindestens eines mit diesen Arbeiten vollständig vertrauten Arbeiters (Schichtmacher) ausgeführt werden. Der Beginn der Unterhöhlungsarbeiten und im Verlauf derselben ist die Wand genau auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen und mit aller Sorgfalt festzustellen, um die Gefahr, Holz, Steine, Schichten oder dergleichen zu versinken, zu vermeiden. Die Unterhöhlungsarbeiten sind in der Weise vorzunehmen, daß die Gefahr des Einstürzens in Einzelheiten zu bestimmen und zu beachten.

Bei dem Beginn der Unterhöhlungen sind feste Gassen, Ausläufer in genügender Anzahl und nach verschiedenen Richtungen herzustellen. Die selben sind stets von jedem Verletzungsgefahr (Kopf, Beine, Handwerkzeuge) frei zu halten, um den Arbeitern im Notfall eine rasche Flucht zu ermöglichen.

Bei dem Fortschreiten der Unterhöhlungsarbeiten sind bei größeren Unterhöhlungen hinlänglich starke Pfeiler zu setzen, sowie Stützen in einer der Größe der Steinmauer entsprechenden Anzahl und Stärke vorzutragen und nach dem Eintritte der Unterhöhlungen zu verankern.

Während dieser Zeit sind durch unterlegte Holzschichten, Holzbohlen, Einhängen von Seilen oder dergleichen Merkmale anzubringen, welche geeignet sind, das Sinken der Wand rechtzeitig wahrnehmen zu lassen.

Eine in Bewegung befindliche Wand (Seilen) darf nicht begangen werden und ist darauf abzuheben, daß der Fallstrick derselben durchaus nicht berührt wird.

§ 5. Kommt eine Wand nach dem Wegziehen der Seile nicht, so ist das Gerüst an ein festes nur zu verschieben oder mit dem Schichtmacher vertrauten Arbeiter und zwar nicht über 30 Minuten nach Abbrechen der Seile entfernt. Inzwischen ist die Wand abgepflastert und an oberen und unteren Theile unter beständiger Beobachtung zu halten.

Das Abbrechen der Seile darf erst nach vollständiger Abhebung der Wand nach mindestens 24 Stunden nach dem Wegziehen der Seile erfolgen, wenn die Zeit des Wegziehens der Seile an gerechnet, erfolgen.

§ 6. Nachdem eine Wand niedergegangen ist, muß zunächst für die Befestigung der etwa noch gelassen, an der Wand hängenden Massen und für das Abheben der Erdbreite (§ 3) Sorge getroffen werden.

Wenn den gestülten Steinmassen sind vor Beginn der weiteren Verarbeitung die an der Oberfläche liegenden Holzmassen herauszulassen. Das Schuttnetz soll nicht weiter als zu 45° abgehängt sein. Die Räume sind stets unter jeder Last zu halten und darauf anzuweisen, daß sie nicht in unmittelbarer Nähe von zu spalten Stellen beschädigt werden.

Abchnitt E. Besondere Vorschriften für Sprengarbeit. (Schießinstruktion.)

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf die Sprengarbeit in Steinbrüchen und Grubereien über die Tage, sowie in unterirdischen Steinbrüchen und Grubereien, soweit die Betriebe nicht der Bergbehörde unterliegen.

§ 2. Die Benutzung des reinen Sprengpulvers, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Pulver ist in unterirdischen Steinbrüchen und Grubereien und bei der Schieferarbeit und während ihrer Tage ist es unter den in § 8 vorgeschriebenen Bedingungen nur in der Größe des Pulvers zulässig, gelattet.

§ 3. Die Anfertigung von Sprengmitteln ist nur dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten bei Bezeichnung der Patent-Nummer vom 19. Oktober 1893 (Reichsanwalt St. 45) gestattet. Nur von diesen Personen darf der Arbeiter Sprengmittel in Empfang nehmen und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. An die Arbeiter sind Sprengmittel nur in festem Lagerbehälter auszugeben. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß der Arbeiter bei Beendigung der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten abgeben.

Das Pulver muß in feuerfesten Gefäßen demnach zur Verwendungsstelle gebracht werden.

§ 4. Sprengmittel sind bei der Befestigung der Sprengmittel-Verordnung vom 19. Oktober 1893 (Reichsanwalt St. 45) zu lagern und aufzubewahren. Hölzliche oder sonstige Behälter dürfen mit dem Sprengmittel nur abgeben in demselben Räume aufbewahrt werden.

Räumlichkeiten für Sprengmittel dürfen nicht mit offenem Feuer oder brennendem Glührohr oder sonstigen Feuerstellen versehen sein. In den für die Arbeiter bestimmten Aufenthalts- oder Unterstandsräumen dürfen Sprengmittel nicht niedergelegt werden.

§ 5. Die Umarbeitung der Sprengpatronen und des Aufhängens gefrorener Sprengmittel bei kaltem Wetter und bei kaltem oder feinem Wetterverhältnisse in gefrorenen Räumen in angemessener Entfernung von der Betriebsstelle erfolgen.

Das Aufhängen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auslegen auf Erden, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch Leinwand oder besser durch Holz verkleidet sind und mit dynamit Aufhängemaschinen. Das Erwärmen und Tragen des Dynamits am Körper ist verboten.

§ 6. Bei dem Transport der Sprengmittel in den Aufnahmehöhlen und Bergabgabehöhlen muß beim Erwärmen und Umarbeiten der Patronen, beim Befüllen und Wegnehmen der Schiffe ist das Rauchen verboten.

§ 7. Das Schließen von losem Sprengpulver ohne Patronenverpackung ist untersagt bei Bestimmungen in §§ 2 und 3 unterlag. Zur Befestigung von Sprengpatronen darf nur geeignetes Papier verwendet werden.

§ 8. Das Befüllen der Behälter mit Sprengpulver, sowie das Befüllen (Abfüllen) der Schiffe darf nur von dem hierfür zum Zweck der Unternehmung oder besten Stellvertreter angestellten in der Sprengarbeit erfahrenen Personen (Schichtmacher) vorgenommen werden.

Werden regelmäßig Sprengungen in größerem Umfang vorgenommen, so sind dieselben nach Möglichkeit in eine Zeit zu zerlegen, während welcher Arbeiter im Betriebe nicht beschäftigt werden (Mittags-, Abends-, Nachtschicht).

Es dürfen nur Hölzler für die Befestigung verwendet werden, welche vor der Verwendung auf Wind und Beschädigung zu untersuchen sind.

Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Hölzler oder der Hölzler versehen werden.

Bei Verwendung von losem Pulver (§ 2) ist das Pulver in einem sauberen Behälter, welcher mindestens so lang sein muß wie der Raum über der Bohrung, einzuschichten. Bei Einsatz, Fallen und Beschädigen darf das Pulver vor Ablauf von 15 Minuten zum festen Schuß nicht wieder benutzt werden. Das Pulver gilt für ohne Wirkung geladene Schiffe (ausgeladene, Doppschiffe).

Als Sprengmittel dürfen nur solche Materialien, welche keine Feine reisen, benutzt und fester, ebenso wie die Patronen, dürfen nur mittel hölzler, hölzler, messingener oder mit feinstem oder meißeltem Schuß verfeinerter Dämmen (Reifeisen) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung anderer Dämmen (wie feinerer Wollen) ist dem Befestigen ist verboten.

Das Abfüllen der Behälter nur mittel Hölzler erfolgen, die so eingerichtet sind, daß der Inhalt derselben rasch entleert werden kann, einen sicheren Ort anzufahren. Bei zwei oder mehreren neben einander befindlichen Schiffen, welche zu gleicher Zeit angezündet werden, sind die Hölzler in zweifelhafte Weise versehen zu lassen.

Die Schiffe sind vor dem Abfüllen, wo dies möglich ist, nach Möglichkeit mit einem geeigneten Vorrichtung zu versehen, die das Befüllen, das die Sprengstoffe nicht in gefährlicherer Weise unversehrt können.

Der Befestiger von Hölzler der Schiffe darf nur von dem Arbeiter oder einem ausdrücklich benannten hierzu befähigten Arbeiter und zwar erst nach dem Abfüllen der Sprengstoffe vorgenommen werden. Die Befestigung des Schiffs, einer Glocke oder eines Gefäßes dürfen nicht und nachdem der Arbeiter sich überzeugt hat, daß alle nicht bei der

Sprengarbeit beschäftigten Personen in Sicherheit sind. Bei unterirdischen Betrieben kann das Abfüllungsgefäß auch durch dreimaligen Zuruf gegeben werden.

Bei dem ersten Zeichnen haben sich die Arbeiter nach den Anordnungen des Aufsehers in eine geordnete Entfernung zurückzuziehen, diejenige Person, die in der vorgeschriebenen Entfernung zu stehen, muß diesen Befehl, ohne weitere Erwägung, sofort ausführen und sich zurückziehen werden ist.

Die bei der Sprengarbeit beschäftigten Personen haben nach Anführung der Schiffe den Sprengort sofort zu verlassen und sich in sichere Distanz zurückzuziehen. Der Abzug von Sprengort zu der Schutz Distanz ist von allen Beschäftigten frei zu halten.

Das ein Schuß verlag, so darf das Gefäß zum Befestigen der geschäftigen Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Abfüllen des letzten Schusses wenigstens 15 Minuten verstrichen sind. Bei direkten elektrischen Zündungen ohne Anwendung von Zündhölzern bedarf es einer solchen Pause nicht.

§ 9. Schiffe, welche verlag haben, sind als folgt erkennbar zu bezeichnen und baldmöglichst unter Aufsicht des Schichtmachers oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Enternen des Pulvers bei Dynamitschiffen darf nur durch Aufsicht oder Vorgesetzten oder Stellvertreter der Schichtmacher oder Vorgesetzten entleert (bei Wiederbenutzung zu erlösen oder durch einen anderen geeigneten Zweck zu verwenden. Das Abfüllen von verlagten Dynamitschiffen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Schusses — durch Einföhrung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Auslösen der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Stadtverordneten-Wahl

Die Wähler der II. Abtheilung

wirden gebeten, sich zu der am

Sonnabend den 20. November, Abends 8 1/2 Uhr

im kleinen Saale der „Kaisersäle“

stattfindenden

Versammlung,

in welcher die einstimmig von sämtlichen Communalen Vereinen aufgestellten Candidaten für die II. Abtheilung genannt werden sollen, recht zahlreich einzufinden.

Die fünf Communalen Wahlbezirks-Vereine.

Der Bürger-Verein für städtische Interessen.

Der Haus- und Grundbesitzer-Verein.

Die Kommunale Vereinigung.

Stadtverordneten-Wähler-Versammlungen.

Sonnabend den 20. Nov., Abends 8 1/2 Uhr
im „Neuen Theater“, Gr. Ulrichstr.; im „Paradies“, Paradiesgasse;
im „Concerthaus“, Karlstr.

Welches sind die geeigneten Kandidaten der 3. Wählerklasse?
Alle Wähler sind hierzu eingeladen. Freie Diskussion.



Puppen-Täuflinge

in bestem Lederberg, sowie Kugelfelsen mit und ohne Schlangen
in allen Größen, angelegte Puppen nur in den neuesten
Puppenköpfe, Puppenhaare und Strümpfe
empfehlen

Albin Hentze,
Halle a. S., Schmeerstr. 24.

Direkt von Aachen!

weltberühmt durch seine im Inlande und Auslande prämiirten realen Tuchwaren, versenden wir zu — anerkannt niedrigen Preisen — Herren-Anzug- und Paletotsstoffe — vom einfachsten bis zum elegantesten. Vorzügliche Musterwahl franko an Jedermann! Zahllose Empfehlungen aus allen Kreisen beweisen unsere Reellität! unsere bekannte Specialität, kost. 3 m schwarz, blau oder braun zu einem gedieg. Anzug 12 M. **Monopol-Cheviot**, Garantiert für reine Wolle und echte Farbe. — Zahlreiche Empfehlungen. — Wilkes & Co., Tuchindustrie. Aachen No. 420.

Meine Industrie- u. Kunstgewerbe-Schule

befindet sich jetzt: Alte Promenade 35, Schrägüber der Hauptpost. Prospekte gratis und franko. Clara Martini.

Stadttheater Halle a/S.

Direktion: M. Richards.
Sonnabend den 20. November 1897.
68. Vorstellung. 54. Abonnements-Vorst.
Farbe: roth.
Anfang 7 1/4 Uhr. Ende 9 1/4 Uhr.
Zum 1. Male! **Horst!** Zum 1. Male!

Hans Hucklebein.

Schwanz in 3 Akten von Oscar Blumenthal und Gustav Kadelburg.
In Scene gesetzt v. Oberregisseur Bühnenrath.

Stadt-Theater Leipzig.

Sonnabend den 20. November 1897.
Neues Theater.
Hans Hucklebein.

Altes Theater.
Eine tolle Nacht.

Walhalla-Theater.

Direktion: Richard Hubert.
Neuer Spielplan!

Wesley, Ganton, Cleo und Ganton, Brauerei-Luft-Brennerei am fliegenden Tropen, (Sensationell) — Die Gierste und Dr. Carlo Homes, japanische Genzwaie-Expositionen — Die Ladies Nation's, Affen-Pantomimen. Das Waldhüter's Schützenwesen, Operette, Damen-Gejangs- und Tanz-Spektakel, Herr Henry Gannow, Charakteristiker und Imitator. — Fräulein Elvira Stebner, Weber- und Säger-Sängerin. — Herr Martin Reuter, Original-Gejangs- und Charakter-Summersch. **Beginn 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.**

Deutscher Hof,

Brandenburgerstr. 8.
Empfehle meinen **Mittagsstich** im Abonnement 75 Pfg. u. 1 M.
Specialität: **Vraunschweiger Wumme.**
Wilhelm Hotz.

NB. Das Vereinszimmer ist noch einige Tage in der Woche frei.

Neue Sing-Akademie.

Sonnabend den 20. Novbr., Abends 6 1/2 Uhr Uebung für ganzen Chor in Saale der Volksschule.

Concert am 11. December.

Anmeldungen neuer singender und zahlreicher Mitglieder bei dem Königl. Musikdir. Herrn Professor Voretzsch, Wilhelmstrasse 33.

Orchestermusik-Verein.

Im Saale des Stadtschützenhauses
Sonnabend den 20. November 1897,
Abends 8 Uhr

IV. Vereinsabend.

Beethoven, Sinfonie Eroica, Klughardt, Oer „Sophonische“, Mozart, Maurerische Trauermusik, Chopin, Tranermarsch.

Volksbildungsverein.

Sonnabend den 20. November, Abends 8 1/2 Uhr
im „Rosenthal“, vordere Saal,
Vortragsabend.
Inverricht und Erziehung in der „neuen Welt“.
Herr Lehrer Schellenberg.
Gäste sind willkommen.

Restaurant goldener Hahn.

Sonnabend den 20. November
ff. Köstlichkeiten mit Meerrettig.
F. Hecklau.

Keil's Restaurant

zum Schülershof.
Sonnabend den 20. November
Schlachtestest,
noch ergeben einladen **Albert Keil.**
Kräftiges vorzügl. Schmed. Roggenbrot
empfehlen **H. Mergner, Bäcker,**
Robert Kranzler, S. Edel-Schneepol

Kaiser's Kaffee-Geschäft.

Hiermit erlaube ich mir einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß ich in

HALLE a. S.,

Schmeerstr. 14 Schmeerstr. 14

im Hause des Herrn Fr. Oelschlaeger

ein

Kaffee-Special-Geschäft

errichtet habe. Durch direkte Einfäufe von Java, Central-Amerikanischen und Brasil-Kaffees (für über 200 Geschäfte zusammen), bin ich in der Lage, den geehrten Consumenten ganz bedeutende Vorräthe beim Einkauf von Kaffee bieten zu können und empfehle denselben

geröstet per Pfd.

Mk. 0.80, 0.90, 1.—, 1.10, 1.20, 1.30, 1.40, 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 2.—, 2.20,
Abfall-Kaffee per Pfd. 60 n. 70 Pfg.

Rob-Kaffee per Pfd. Mk. 0.80, 0.90, 1.—, 1.10, 1.20, 1.30, 1.40, 1.50, 1.60.
Auf Kaffee gebe bei Abnahme von 3 Pfd. 2 Pfg., 5 Pfund 3 Pfg., 10 Pfd. 5 Pfg. pro Pfd. Rabatt.

Als Zusatz zum Vöghnen-Kaffee empfehle:

- Kaiser's Malz-Kaffee mit Kaffeezugeschmack per Pfd. 25 Pfg.
- Alber per 2½ Pfd. 30 Pfg.
- Kaiser's Kaffee-Essenz in Porzellan-Schneitzröndchen 25 Pfg.
- Kaiser's Malz-Hafer per ½ Pfd.-Pack 20 Pfg.
- Kaiser's gemahlener Candis, das Beste, was existirt, in Cartons von 2 Pfd., per Pfd. 34 Pfg.
- la. Christallwürfelzucker per Pfd. 27 Pfg.
- la. Christallstampezucker per Pfd. 25 Pfg.

Thee neuer Ernte, direkter Import.

- Nr. 1 Pekobildthön 1/10 Pfd. 50 Pfg.
- Nr. 2 Souchon 35
- Nr. 3 30
- Nr. 4 30
- Nr. 5 Souchon Congo 1/10 Pfd. 25 Pfg.
- Nr. 6 Congo 25
- Nr. 7 20
- Nr. 8 Souchon 15

Discuits in stets frischer Ware:

- Nationalmixed pr. Pfd. 40 Pfg.
- Albert 80
- Demiloon 90
- Colonial 85
- Kaiser-Mischung pr. Pfd. 130 Pfg.
- Vanille-Bretzeln 100
- Carola-Mischung 145
- Aachener Printen 50
- Friedrichsdorfer Zwieback in Baden von 10 Scheiteln, per Paket 15 Pfg.
- Bruch-Chocolade, garantirt rein per Pfd. 80 Pfg., 1/4 Pfd. 30 Pfg.

Kaiser's Kaffee-Geschäft

Größtes Kaffee-Import-Geschäft Deutschlands im direkten Verkehr mit den Consumenten.

Zweilhaber der Venezuela Plantagen-Gesellschaft m. b. G.

Halle a. S.,

Schmeerstr. 14, Gr. Ulrichstr. 26, Buchererstr. 59.

- Den eröffnelt
- Sitzalien:
- Hagen
- Schiffstr. 80.
- Apulbe
- am Markt.
- Sachsen
- Wendstr. 6.
- Berlin
- Neue Königstr. 89.
- Bierich
- Wagnerstr. 12.
- Bielefeld
- Häckerstr. 26.
- Bodum
- Dongardstr. 6.
- Sonn
- Remigstr. 14.
- Kassel
- Untere Königstr. 81.
- Charlottenburg
- Berlinerstr. 99.
- Koblenz
- Emmenthal 30.
- Greifeld
- Schiffstr. 3.
- Darmstadt
- Ernt-Subwigstr. 21.
- Darmstadt
- Weitenhagen 60.
- Düsseldorf
- Edelmannstr. 47.
- Zutuburg
- Prentstr. 57.
- Grenfeld
- Benderstr. 33.
- Gibeteld
- Schiffstr. 15.
- Grfurt
- Wartstr. 53.
- Offen (Nür)
- Limbrich (Sonne) 23.
- Schiffstr.
- Neugartenstr. 27.
- Frankfurt
- Schneurgasse 51.
- Gelsenkirchen
- Bahnstr. 10.
- Gagen
- Mittelstr. 21.
- Gumm
- Große Schiffstr. 19.
- Gumna
- Markt 3.
- Hannover
- Steinbergstr. 20.
- Perford
- Geisenberg 13.
- Gerne
- Bahnstr. 59.
- Hildesheim
- Doserweg 36.
- Hin
- Schiffstr. 87.
- Kreuznach
- Wannheimerstr. 79.
- Kaiserslautern
- Machtstr. 8.
- Hildesheim
- Mittelstr. 48
- u. l. no.

- Den eröffnelt
- Sitzalien:
- Indwingshofen
- Bismarckstr. 67.
- Wolff
- Schiffstr. 45.
- Wannheim
- Bretter, H. I. 7.
- Weg
- Goldhämmerstr. 37.
- Winden
- Schann u. Wäckerstr. 68.
- W. Schindl
- Greifstr. 67.
- Willehm a. Wb.
- Waldstr. 30.
- Waldheim-Nür
- Koblenzstr. 30.
- Wänter
- Rothenburg 3.
- Hannburg
- Markt 8.
- W. Schindl
- Waldstr. 48.
- Neumitteln
- Bahnstr. 22.
- Scherhanen
- Waldstr. 32.
- Chenbach
- Markt 11.
- Chenbach
- Großstr. 37/38.
- Waldstr.
- Waldstr. 84.
- Waldstr.
- Friedrich-Waldstr. 71.
- Aubort
- Waldstr. 46.
- Waldstr.
- Waldstr. 11.
- Waldstr.
- Waldstr. 19.
- St. Johann
- Waldstr. 43.
- Strohburg
- Waldstr. 14.
- Waldstr. 32.
- Waldstr. 13.
- Waldstr. 7.
- Waldstr. 35.
- Waldstr.
- Waldstr. 283.
- Waldstr.
- Waldstr. 13.
- Waldstr. 29.
- Waldstr. 23.
- Waldstr.
- Waldstr. 59.
- Waldstr.
- Waldstr. 31.
- u. l. no.